

**Prüfzeugnis  
Nummer:**

P – BRA09 - 3196708

**Gegenstand:**

Beidseitig mit PVC beschichtetes Polyestergewebe  
"Valmex® FRONTLIT II standard FR"  
als schwerentflammbarer Baustoff  
(Baustoffklasse DIN 4102 – B1)

**Auftraggeber:**

MEHLER Technologies GmbH  
Edelzeller Straße 44  
D-36043 Fulda

**Ausstellungsdatum:** 2010-09-30

**Geltungsdauer:** 2015-09-30

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Herstellung und Verwendung des oben genannten Gegenstandes als Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102 – B1.

Der obengenannte Gegenstand erfüllt die Anforderungen der Baustoffklasse DIN 4102 – B1.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den deutschen Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P – BRA09 – 3196708 vom 30. September 2008.  
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis besteht aus Blatt 1 bis 5.

Anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle

Allgemeines bauaufsichtliches  
**PRÜFZEUGNIS**



## I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
2. Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung sind den übrigen Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der ausstellenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Prüfstelle für das Brandverhalten von Baustoffen, Borkheide nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue Erkenntnisse dies erfordern.
6. Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.



## II. Besondere Bestimmungen

### 1. Gegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1. Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des beidseitig mit PVC beschichteten Polyestergewebes **“Valmex® FRONTLIT II standard FR“** als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1<sup>1</sup>.

#### 1.2. Anwendungsbereich

1.2.1 Das beschichtete Polyestergewebe ist im Innen- oder Außenbereich

- als Bildwandfläche
- zur Verkleidung von Gerüsten, auch als Werbebanner,

auch einseitig oder beidseitig mit einem Digitaldruck (Pigmentdruck im Tintenstrahlverfahren) versehen, ein schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1).

Der mit einem Pigmentdruck bedruckte Flächenanteil darf bis zu 100% der Fläche betragen und dabei eine Dicke von jeweils von 5µm nicht überschreiten. Das beschichtete Gewebe darf einseitig oder beidseitig bedruckt werden.

Das beschichtete Polyestergewebe muss zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen in einem Abstand von >40 mm eingesetzt werden.

Die Verwendbarkeit des Polyestergewebes und seiner Befestigung ist hinsichtlich der Standsicherheit nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Der Bauherr bzw. die am Bau Beteiligten sind für einen ausreichenden Nachweis der Verbindungen des Polyestergewebes mit der Tragkonstruktion in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2010/1, Teil 2, lfd. Nr. 2.10.2 zu erfüllen sind. Es enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz oder an mechanische Festigkeiten.

1.2.3 Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt nicht im Verbund mit anderen Bauprodukten, z.B. wenn die Oberfläche mit zusätzlichen, als in Abschnitt 1.2.1 beschriebenen Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

1.2.4 Der Nachweis des Gesundheits- und Umweltschutzes ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Hierfür sind ggf. weitere Nachweise notwendig.

### 2. Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1. Eigenschaften und Zusammensetzung

Das Bauprodukt muss aus einem weißen Polyestergewebe bestehen, das beidseitig mit einem weißen Weich-PVC beschichtet ist. Die Oberfläche des beschichteten Polyestergewebes muss geschlossen sein. Das beschichtete Polyestergewebe muß ein Gesamtflächengewicht von ca. 450g/m<sup>2</sup> aufweisen und darf einseitig oder beidseitig mit einem Pigmentdruck versehen werden.

2.1.1 Das beschichtete Polyestergewebe muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1: 1998-05 erfüllen.

2.1.2 Die Zusammensetzung muss den bei der ausstellenden Prüfstelle hinterlegten Angaben entsprechen.

<sup>1</sup> DIN 4102-1 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998)



## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

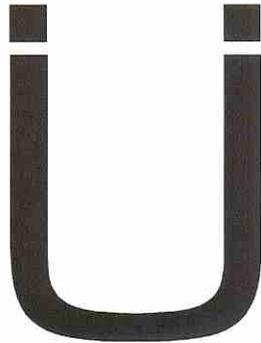
### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Der Baustoff bzw. dessen Verpackung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der deutschen Bundesländer gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Bauprodukt anzubringen:



Produktname

Übereinstimmungszeichen (Ü) mit:

- Name des Herstellers
- Prüfzeugnisnummer P – BRA09 – 3196708
- Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse: schwerentflammbar (DIN 4102-B1)

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle<sup>1</sup> einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet. Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“<sup>2</sup> maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“<sup>2</sup> maßgebend.

<sup>1</sup> Hierbei ist die "Richtlinie zur werkseigenen Produktionskontrolle - Eigenüberwachung - (Anlage 0.3 zur Bauregelliste A Teil 1)" zu beachten.

<sup>2</sup> Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen des Deutschen Institutes für Bautechnik" vom 1. April 1997 veröffentlicht.



Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### **3. Rechtsgrundlage**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund §§ 16 bis 24 (Bauprodukte, Bauarten) der Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 18. Juni 2002 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2010/1, Teil 2, lfd. Nr. 2.10.2, erteilt.

Nach den Landesbauordnungen gilt dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

### **4. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Prüfstelle zu erheben. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Prüfstelle.

### **5. Bestimmungen für die Ausführung**

Das beschichtete Polyestergewebe ist nur schwerentflammbar, wenn es zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen einen Abstand von > 40mm aufweist.

Der Bauherr bzw. die am Bau Beteiligten sind für einen ausreichenden Nachweis der Verbindungen des Polyestergewebes mit der Tragkonstruktion in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

Das beschichtete Polyestergewebe darf ein- oder beidseitig mit einem Digitaldruck (Pigmentdruck im Tintenstrahlverfahren) versehen werden, wenn dabei die Dicke der Druckschichten jeweils 5µm nicht überschreitet.

Borkheide, den 30. September 2010

Der Leiter der Prüfstelle



Dipl.-Ing. (FH) Uwe Kühnast

